



AELF-FF • Kaiser-Ludwig-Straße 8 a • 82256 Fürstenfeldbruck

-Per Mail-

Markt Dießen am Ammersee

-Bauamt-

Marktplatz 1

86911 Dießen am Ammersee

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Mail vom 14.02.2025,

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-FF-L2.2-4612-43-13-2

Name

Telefon
08141 3223-1145

Fürstenfeldbruck, 26.02.2025

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange;
3. Änderung des FNP sowie Aufstellung des B-Plans „Dießen IV g – Solar-
park Dettenschwang Süd“

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck nimmt zum oben
genannten Vorgang wie folgt Stellung:

Bereich Forsten:

An das BV grenzt auf großer Länge Wald an. Wir weisen darauf hin, dass es zu Schat-
tenwurf, Laub- und Streufall und Astabbrüchen kommen kann. Dies ist (entschädi-
gungslos) hinzunehmen. Infolge höherer Gewalt kann es darüber hinaus zu Baumstür-
zen kommen. Eingriffe in den Wald sind nicht geplant und auch nicht zulässig (z.B. Hö-
henwuchsbeschränkungen, Rücknahme des Waldrandes), sie können walddrechtlich
eine genehmigungspflichtige Rodung darstellen.

Bereich Landwirtschaft:

Da landwirtschaftliche Belange bei dem Vorhaben betroffen sind, sind die nachfolgen-
den Aspekte bei den Planungen zu berücksichtigen und die Planungsunterlagen ent-
sprechend zu ergänzen.

Generell weisen wir darauf hin, dass Flächen für die Landwirtschaft ein äußerst knap-
pes Gut, und nicht vermehrbar sind. Deswegen sind diese besonders zu schonen und
nur mäßig zu verbrauchen. Mit dem o. g. Vorhaben werden ca. 11,6 ha gut nutzbare
Flächen der landwirtschaftlichen Produktion entzogen.

Die Grünlandzahlen der Flurstücke 2015, 2015/1 u. 2016 der Gemarkung Dettenschwang liegen im Bereich von 41 bis 45. Somit ist der überplante landwirtschaftliche Boden als unter dem Durchschnitt ertragsfähig einzustufen.

Beeinträchtigungen während der Bauphase:

Während der Bauphase darf es zu keiner Behinderung der umliegenden ldw. Flächen kommen. Die Zufahrt zu den angrenzenden Flächen muss gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Kommt es im Rahmen der Bauphase zu Beschädigungen der Feld- und Zufahrtswege, so müssen diese vom Anlagenbetreiber umgehend in Stand gesetzt werden. Um den Boden während der Bauphase vor schädlichen Bodenverdichtungen zu schützen, sollten die Fläche nur bei guter Tragfähigkeit (trockener Boden) und mit bodenschonenden Fahrwerken (z.B. keine LKW mit Straßenbereifung) befahren werden.

Landwirtschaftliche Emissionen:

Bei der Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen können v. a. Staubemissionen entstehen. Diese sind unentgeltlich zu dulden.

Ausgleichsmaßnahmen:

Wir begrüßen es, dass die Planung von Freiflächen-PV gemäß dem Hinweisschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (2021) erfolgt. Dadurch kann auf die Anlage weiterer Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden. Dieses Vorgehen entspricht einem schonenden Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und ist somit aus unserer Sicht unausweichlich anzuwenden.

Schwermetallbelastung:

Bei der geplanten Nutzung der Fläche mit einer Freiflächen-PV ist das Risiko einer Schwermetallbelastung zu bewerten. Diese wurde im Umweltbericht nicht thematisiert. Um die Gefahr einer Bodenkontamination v.a. durch Blei und Cadmium zu verringern, sind beschädigte Module umgehend von der Fläche zu entfernen.

Der Praxisleitfaden des LfU für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen gibt auf Seite 27 vor, dass eine mögliche Auswaschung von Zink durch Aufständierungen so weit wie möglich zu reduzieren ist. Daher sollten Modulverankerungen, die die gesättigte Bodenzone erreichen, nicht aus verzinktem Stahl bestehen. Denn bei Kontakt mit Wasser können sich aus der Korrosionsschicht an der Oberfläche der Stahlprofile Zink-Ionen lösen.

Bewirtschaftung und Pflege:

Flächen unter und zwischen den Modulen sind so zu bewirtschaften (standortangepasste Auswahl der Saatgutmischung, standortangepasste Pflegemaßnahmen, Beweidung), dass sie sich nicht zu einem Biotop nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz entwickeln, bzw. sich keine stickstoffsensiblen Subtypen ansiedeln. Andernfalls könnten diese sonst langfristig nicht mehr vollumfänglich landwirtschaftlich genutzt werden, bzw. könnten die Entwicklung oder die Erweiterung von landwirtschaftlichen Betrieben im Umfeld der geplanten PV-Anlage (z. B. durch die TA-Luft) beeinträchtigt werden. Die regelmäßige Pflege der geplanten Bebauungsflächen hat zudem so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene erhebliche negative Beeinträchtigung der umliegenden Flächen vermieden wird. Etwaige entstehende erhebliche Ertragseinbußen sind auszugleichen.

Um der natürlichen Versauerung des Bodens entgegenzuwirken und die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten ist in der Regel (in Abhängigkeit des Boden-pH-Wertes) auch auf Grünlandflächen eine Erhaltungskalkung notwendig. Zudem geht die EU-Kommission davon aus, dass der Schutz vor Versauerung positive Effekte auf die Bodenbiodiversität hat, somit einen Beitrag zum Ziel der Biodiversitätskonventionen leistet und den Artenrückgang aufhält. Daher sollte auf der Fläche eine Erhaltungskalkung mit kohlenstoffreichem Kalk erlaubt bleiben. Kalk ist bei einem Düngeverbot auf den Ausgleichs- und CEF Flächen auszunehmen.

Rückbau:

Aufgrund hoher Rückbaukosten sollte bei der Genehmigung festgesetzt werden, dass zusätzlich zur Würdigung im Bebauungsplan entsprechende Rücklagen vorzuhalten sind und diese z. B. über Bürgschaften, Dienstbarkeiten oder ähnliches gesichert werden. (vgl. Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU 2014). Auch im Falle eines Rückbaus sollten Bodenschadverdichtungen vermieden werden (siehe auch Punkt „Beeinträchtigungen während der Bauphase“)

Mit freundlichen Grüßen
gez.